

BGE 34 II 106

Bundesgericht (BGE), 1907-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_II_106

FR: ATF 34 II 106

IT: DTF 34 II 106

Volltext

16. Arteil vom 25. Jannar 1908 in Sachen Br. & Cie., Kl. u. Ber.=Kl., gegen B., Bekl. u. Ber.=Bekl. Art. 43 OG: Wiederherstellung gegen den Ablauf der Berufungsfrist. Das Bundesgericht hat da sich ergeben: A. Durch Urteil vom 13. November 1907 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage: „Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagter sei pflichtig, der „Klagerschaft als Ersatz für nicht gelieferte Musselin und Prozeß“, „kosten die Summe von 10,368 Fr. 80 Cts. nebst treffendem „Zins zu bezahlen?“ erkannt: Die Klage ist im Betrage von 5932 Fr. 40 Cts. nebst 5% Zinsen von 1248 Fr. 65 Cts. seit 28. Mai 1906 geschützt, im übrigen abgewiesen. Beklagter ist berechtigt, den ihm aus Warenlieferungen gutkommenden Betrag von 4683 Fr. 85 Cts. mit vorstehender Forderung zu verrechnen. B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger am Tage nach Ablauf der Berufungsfrist die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage im vollen Betrage, „das heißt im Betrage von 13,308 Fr. 80 Cts. nebst „treffendem Zins“ Gleichzeitig hat der Vertreter der Kläger ein Gesuch um Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung der Berufungsfrist eingereicht. Dieses Gesuch wird damit begründet, daß zufolge der geschäftlichen Krise in Amerika die st. gallischen Stickereiexporteure zur Zeit geschäftlich ganz außerordentlich in Anspruch genommen seien. So habe gerade im klägerischen Geschäft am Tage der Fristversäumnis der Teilhaber Aug. Br. bis abends 11 Uhr „unverschuldeten Geschäftes und Zwangs gearbeitet. Infolge dieser Lage“ sei der genannte abgehalten gewesen, dem Anwalte rechtzeitig Auftrag zur Ergreifung der Berufung zu geben „bezw. dessen Notiz auf dem Urteilsrezesse über den Ablauf der Berufungsfrist zu beachten“: in Erwägung: 1. Daß großer Geschäftsandrang nicht als ein der rechtzeitigen Berufungserklärung entgegenstehendes Hindernis im Sinne von Art. 43 OG erscheint; 2. daß denn auch nach der Begründung des Restitutionsgesuches die Fristversäumnis im vorliegenden Falle nicht auf eine infolge Geschäftsandranges eingetretene Unmöglichkeit, sondern vielmehr auf eine Vergeßlichkeit zurückzuführen ist, wobei der Geschäftsandrang lediglich als Entschuldigungsgrund in Betracht kommen könnte; 3. daß aber eine Berücksichtigung solcher Entschuldigungsgründe im Gesetze nicht vorgesehen ist; 4. daß somit, insofern es sich um Versäumung der Berufungsfrist durch die Teilhaber der klägerischen Firma handelt, ein gesetzlicher Restitutionsgrund nicht vorliegt 5. daß unter diesen Umständen nicht zu untersuchen ist, ob die Berufungserklärung nicht auch von dem zur Prozeßführung bevollmächtigten Anwalte hätte abgegeben werden können; 6. daß nach dem gesagten das Restitutionsgesuch als un begründet erscheint und daher auf die Berufung wegen Verspätung nicht einzutreten ist; erkannt: Das Restitutionsgesuch wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.